



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik

**Ordnung über den
Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahl
für den Bachelorstudiengang
Theaterpädagogik (Eignungsprüfungsordnung)**

Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 23.01.2025, genehmigt vom Präsidium am 05.02.2025, genehmigt vom Stiftungsrat am 10.02.2025, veröffentlicht am 25.02.2025

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist gemäß § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung.

§ 2 Besondere künstlerische Befähigung

Die besondere künstlerische Befähigung wird durch Ablegen einer Eignungsprüfung nachgewiesen. Wird eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 NHG nicht nachgewiesen, ist die überragende künstlerische Befähigung nachzuweisen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG). Eine überragende künstlerische Befähigung liegt bei Erreichen der Durchschnittsnote 1,0 und 1,3 vor. Das Ergebnis der Eignungsprüfung gilt für das nach der Prüfung zeitlich unmittelbar folgende Bewerbungsverfahren sowie für ein weiteres, zeitlich darauf folgendes Bewerbungsverfahren.

§ 3 Anmeldung zur Eignungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber haben sich zur Eignungsprüfung bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) eines Jahres anzumelden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können ihre Anmeldung zur Eignungsprüfung bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung zurücknehmen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät Management, Kultur und Technik bildet eine Auswahlkommission, die aus zwei Angehörigen der Hochschullehrergruppe oder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie einem/einer Studierenden des Studiengangs besteht; mindestens eine Person muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Auswahlkommission bestellt mindestens zwei fachlich geeignete Prüfende, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück sein müssen, für jede Prüfungsleistung der Eignungsprüfung.

§ 5 Prüfungsleistungen

In der Eignungsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 und 3 zu erbringen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen, Vorbehalt

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Engl. Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	Sehr gut	Excellent	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	Ausreichend	Pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	Failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Da jede Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet wird, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten.

(2) Die Note der gesamten Eignungsprüfung wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet:

Prüfungsleistungen

1. Bewegungskompetenz
Achtsamkeit und Präsenz

2. Improvisation und Spielgestaltung

3. Szenische Fantasie und
tun

4. Zusammenspiel und soziale
Kompetenz

5. Spielleitungshaltung und
pädagogische Kompetenz

6. Theorie- und Reflexionskompetenz

Prüfungskriterien

leibliche und sprachliche Präsenz; Resonanzfähigkeit,

Fantasie und Vorstellungsvermögen Bereitschaft,
situative Spielimpulse aufzunehmen bzw. zu generieren

dramaturgisches, inszenatorisches und Textgestalt-
schauspielerisches Vermögen; sprachliche und
gestische Klarheit; Offenheit für das szenische
Miteinander; Lesarten erkennen

Sensibilität für Situation, Raum und Gruppe;
Wertschätzung des/der Anderen; Bereitschaft, in
Gruppen zu arbeiten;

Präsenz und Klarheit in der Anleitung;
achtsamer Umgang mit Störungen und Blockaden;
praktische Reflexionsfähigkeit

Bereitschaft und Vermögen, auf Basis eines
theoretischen Impulses eigene Standpunkte zu
entwickeln und zu vertreten; Diskursfähigkeit

(3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Nrn. 1 – 6 bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

§ 7 Protokoll über die erbrachten Prüfungsleistungen

Über jede Prüfungsleistung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Zeiten der Ablegung, die Namen der beteiligten Prüfer/innen, der Name des Prüflings, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung sowie die Einzelnoten der Prüfer/innen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerber/innen einen schriftlichen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderungen

(1) Behinderten und chronisch kranken Prüfungsteilnehmenden ist ein angemessener Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln zu gewähren, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und geboten ist. Zu diesem Zweck kann es auch erforderlich und geboten sein, die Bearbeitungszeiten zeitabhängiger Leistungen in angemessenem Umfang zu verlängern oder die Ablegung der Eignungsprüfung durch andere, gleichwertige Leistungen in bedarfsgerechter Form zu bewilligen.

(2) Behindert oder chronisch krank ist, wer wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Auswahlkommission kann fordern, dass der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erfolgt.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Auswahlkommission zu beantragen.

§ 10 Wiederholung

(1) Eine Eignungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal für ein späteres Bewerbungsverfahren wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Eignungsprüfung, die nicht zu einer Immatrikulation in den Studiengang Theaterpädagogik geführt hat, kann für spätere Bewerbungsverfahren unbegrenzt wiederholt werden.

§ 11 Zulassungsverfahren

Die nach Abzug einer Vorabquote von 2% wegen besonderer Härte (§ 32 i.Vm. § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben: Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Rangfolge nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit dem besten Ergebnis danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2025/26 befristet auf ein Jahr ab Stiftungsratsgenehmigung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen und Auswahl für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik vom 14.08.2023 außer Kraft.